

19. AUGUST 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten bezüglich der Beantragung und der Bezahlung der von der Gendarmerie ausgeführten außergewöhnlichen verwaltungspolizeilichen Aufträge

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. April 1998)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

19. AUGUST 1997 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten bezüglich der Beantragung und der Bezahlung der von der Gendarmerie ausgeführten außergewöhnlichen verwaltungspolizeilichen Aufträge

Artikel 1 - Unbeschadet spezifischer Abweichungsbestimmungen richten die juristischen Personen ihre Anträge in Bezug auf die Ausführung außergewöhnlicher verwaltungspolizeilicher Aufgaben, die in Artikel 70bis § 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie vorgesehen sind, an den Minister des Innern. Dabei geben sie die Rechtsgrundlage für ihren Antrag an.

Art. 2 - Ist der Minister des Innern der Ansicht, dem Antrag stattgeben zu können, beauftragt er den Kommandanten der Gendarmerie, in seinem Namen und gemäß seinen Richtlinien einen Entwurf einer Vereinbarung nach Absprache mit der antragstellenden juristischen Person aufzustellen.

Art. 3 - Der in Ausführung von Artikel 2 aufzustellende Entwurf einer Vereinbarung umfasst mindestens folgende Angaben:

1. die Beschreibung der Leistungen und den dafür erforderlichen Personalbestand,
2. die Beschreibung der bei der Fakturierung anzurechnenden Kosten,
3. die Beschreibung des Materials und der unbeweglichen Güter, die gegebenenfalls bei der Erbringung der Leistungen benutzt werden,
4. die Laufzeit der Vereinbarung und die Kündigungsfrist,
5. die Zahlungsmodalitäten: Häufigkeit, Fristen und Zahlungsverfahren.

Art. 4 - Bei der Fakturierung der Leistungen werden unter anderem folgende Kosten berücksichtigt:

1. die Personalkosten: Gehälter, Zulagen und Entschädigungen, die den bei der Erbringung der Leistungen eingesetzten Personalmitgliedern der Gendarmerie zu zahlen sind,
2. Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Einsetzung von Personalmitgliedern und der Benutzung von Material,
3. die Kosten für Benutzung, Verbrauch und Abschreibung der beweglichen und unbeweglichen Güter, die im Rahmen der Leistungen von der Gendarmerie eingesetzt worden sind.

Konnten die Leistungen aus Gründen, die der Gendarmerie nicht zugeschrieben werden können, nicht oder nur teilweise erbracht werden, werden die in Absatz 1 erwähnten Kosten, die anlässlich der Vorbereitung der Leistungen tatsächlich entstanden sind, angerechnet.

Art. 5 - Der in Artikel 2 erwähnte Entwurf einer Vereinbarung unterliegt dem vorherigen Einverständnis des Ministers des Haushalts. Nach dessen Einverständnis legt der Kommandant der Gendarmerie im gegenseitigen Einvernehmen mit der antragstellenden juristischen Person den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung fest.

Art. 6 - Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen kann der Minister des Innern die Erbringung der Leistungen bis zur Begleichung der Schulden einstellen.

Art. 7 - Vorliegender Erlass wird mit 1. Januar 1997 wirksam.

Art. 8 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.